

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1898**

1 (17.1.1898)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Januar

1898.

### Inhalt.

#### Ordensverleihung.

#### Diensta Nachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerklassen zur Abhör im Jahr 1898 betr. — 2. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Rheinau, Diözese Oberbittelberg, betr. — 3. Die Errichtung eines zweiten evangelischen Stadtvikariats in Lörrach betr. — 4. Die Erhebung einer Kirchenkollekte für die deutsche Seemannsmission, für den Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Shanghai und einer Kapelle in Robsant betr.

**Erinnerung.** Die Ausstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1898 betr.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

#### Sonstige Mitteilungen.

### 1.

#### Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Karl Bähr in Offenburg das Ritterkreuz I. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

### 2.

#### Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 29. November 1897 gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Georg Speherer in Schillingstadt gemäß § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Walldorf zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 6. Dezember 1897 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchen-

gemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Franz Rohde in Waldbüch zum Pfarrer der Weststadt in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Dezember 1897 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Altenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Johannes Mulsow in Brombach zum Pfarrer in Altenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. Dezember 1897 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bahr aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Otto Theodor Zandt in Auggen zum Pfarrer der II. Stadtpfarrei in Bahr zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Ernst Philipp auf die evang. Pfarrei Gondelsheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1897 Nr. 13171 wurde Kanzleigehilfe Heinrich Bollinger beim Evang. Oberkirchenrat zum Kanzleiaffistenten daselbst ernannt.

### 3.

#### Bekanntmachungen.

1. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerklassen zur Abhör im Jahr 1898 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875, vergl. mit den Bestimmungen in unserer Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. S. 104 ff.) sind die auf **1. Januar 1898** abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerklassen spätestens bis **1. Juni 1898** zur Prüfung anher einzusenden.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1897 abgelaufen ist, **sofort** nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1898 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit dieselben **längstens** bis 1. Juni 1898 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingesendet werden können. Zugleich machen wir wiederholt auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1886 S. 80/81) vergl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1897 S. 123 ff) aufmerksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Rheinau, Diözese Oberheidelberg, betr.

In dem zur Kirchengemeinde Seckenheim gehörigen Industriebezirk Rheinau, Gemarkung Seckenheim, ist zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse daselbst ein eigener Kirchenfond gegründet worden, wozu von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 18. Dezember 1897 Nr. 27835 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schend.

Marci.

3. Die Errichtung eines zweiten evang. Stadtvikariats in Vörrach betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 17. Dezember 1897 Nr. 761, gnädigst

die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an zu Lörrach ein zweites evang. Stadtvikariat errichtet werde. Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Lörrach ein zweites Stadtvikariat errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 4. Januar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

4. Die Erhebung einer Kirchenkollekte für die deutsche Seemannsmission, für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Shanghai und einer Kapelle in Novéant betr.

Wir haben unterm 26. März v. J. auf Ansuchen des Generalkomitees der deutschen Seemannsmission in Großbritannien einen Aufruf an sämtliche Pfarrämter und Pastorationsstellen versandt und den Geistlichen anheimgegeben, ihre Gemeinden mit dem der Unterstützung so bedürftigen und würdigen Unternehmen einer Seemannsmission bekannt zu machen und zu Liebesgaben für dies Werk zu ermuntern. Ebenso haben wir unterm 4. Juni v. J. auf Ansuchen des Großh. sächsischen Kirchenrats einen Aufruf zu Beiträgen für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Shanghai in China versandt und uns zur Übermittlung etwaiger Liebesgaben bereit erklärt. Für beide Zwecke sind aber nur wenige geringe Beiträge uns zugekommen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß auch unsere Landeskirche sich an der Unterstützung solcher Werke christlicher Bruderliebe, durch welche die Heimatgemeinde ihren bleibenden Zusammenhang mit den in die Ferne gezogenen Volks- und Glaubensgenossen bewährt, nach Kräften beteiligen sollte. Dies kann durch eine Kirchenkollekte geschehen. Da es aber nicht wohl angeht, für jedes dieser Werke eine besondere Kollekte zu erheben, so möchten wir beide an einer Kollekte teilnehmen lassen und damit auch noch die Unterstützung des Baues einer evang. Kapelle in Novéant (Deutsch-Lothringen) verbinden, welcher Bau nach den von uns angestellten Ermittlungen dringend notwendig und ohne die Hilfe der deutschen Volks- und Glaubensgenossen nicht ausführbar ist. Wir ordnen daher für Sonntag, den 20. Februar die Erhebung einer Kirchenkollekte für die bezeichneten drei Zwecke an. Dieselbe ist am Sonntag zuvor im Hauptgottesdienst durch Vorlesen nachstehenden Aufrufs anzukündigen.

Geliebte in dem Herrn!

Wir haben für nächsten Sonntag den 20. Februar die Erhebung einer Kirchenkollekte angeordnet und bitten euch durch euer Beisteuern zu dieser Kollekte drei Werke-

christlicher Liebe zu unterstützen, zu deren Förderung uns ebensowohl die Liebe zu unsern Volksgenossen als auch unser evangelischer Glaube verpflichtet. Das erste ist die Seemannsmission. Ihr wißt, daß beständig viele Tausend deutscher Männer und Jünglinge zur See fahren und im Seemannsberuf ihr Brot verdienen. Der Handelsverkehr der Völker wird hauptsächlich durch die Schifffahrt vermittelt, der Seemannsberuf ist darum ebenso notwendig als irgend ein anderer; aber er ist einer der gefahrvollsten, die es geben kann. Wir meinen damit nicht blos die Todesgefahr, die dem Seemann täglich droht. Durch seinen Beruf herausgerissen aus der heimatlichen Gemeinde und fast ganz vom Gebrauch der Gnadenmittel abgeschnitten, steht er in der größten Gefahr, daß Eine was not thut zu vergessen. Landet er mit seinem sauer verdienten Lohn im fremden Hafen, so drängen sich allerlei zweifelhafte Freunde ihm auf, durch deren Verlocken er häufig nicht nur sein Geld verliert, sondern auch an Leib und Seele zugrunde gerichtet wird. Hier tritt die Seemannsmission helfend und rettend ein. Sie bietet ihm Herberge in dem von ihr errichteten Seemannsheim, in welchem er vor den Gefahren der Ausbeutung und Verführung geschützt ist; sie öffnet ihm ein Besozimmer, läßt ihn zum Gottesdienst ein, versorgt ihn mit guten Schriften und steht ihm überhaupt mit Rat und That bei. Viele Hundert junger Seeleute verdanken der Seemannsmission Bewahrung und Rettung. Aber die Kosten dieser Unternehmungen sind natürlich groß und können nur durch freiwillige Gaben gedeckt werden. Auch wir wollen für diese wohlthätige Einrichtung mitbesteuern. Wenn wir gleich weit entfernt vom Meere wohnen, so sind doch auch aus unserm Lande viele junge Leute zur See gegangen und jedenfalls kommen die Vorteile des weit ausgedehnten deutschen Schiffsverkehrs uns allen zu gut. Es sind besonders die Seemannsmissionen in England, wo die Hälfte aller deutschen Seeleute verkehrt, sowie die in Genua, die wir unterstützen wollen, weil sich dieselben mit ihren Bitten an uns gewendet haben.

Ein Teil eurer Kollekte soll dem Bau einer deutschen evangelischen Kirche in Shanghai in China zugewendet werden. In dieser großen Handelsstadt im fernen Osten haben sich viele meist evangelische Deutsche des Handels wegen niedergelassen; dort verkehren auch jahraus jahrein Tausende deutscher Seeleute. Eine bessere geistliche Versorgung dieser fernen Glaubens- und Volksgenossen und der Bau eines Gotteshauses zu diesem Zweck thut dringend not. Doch ist die Zahl der evangelischen Deutschen in Shanghai nicht groß genug, daß sie einen solchen Bau aus ihren eigenen Mitteln bestreiten könnten. Aus vielen Kreisen unseres Vaterlandes sind ihnen daher Beisteuern zugekommen und auch wir wollen mit solchen nicht zurückhalten.

Endlich möchten wir auch der evangelischen Gemeinde in Novéant in Lothringen einen Mitgenuß an eurer Kollekte gönnen. Sie liegt zwar im deutschen Reich, aber die evangelischen Deutschen dort fühlen sich doch wie in der Fremde mitten unter der übrigen ganz katholischen, französisch redenden Bevölkerung. Sie haben seither ihren Gottesdienst in einer engen ärmlichen Stube halten müssen, oft gestört durch die Unfreundlichkeit der Ortsbewohner, und bedürfen dringend eines zwar einfachen und kleinen, doch aber würdigen gottesdienstlichen Raums. Sie bitten auch uns um Gaben für diesen Kapellenbau und wir wollen ihre Bitte nicht unerhört lassen.

Geliebte in dem Herrn! Wir genießen von Alters her ungestört und in reichlichem Maße die Güter, welche die Kirche ihren Gliedern, die in der Heimat in ihrem Schatten wohnen, zu bieten vermag. Laßt uns dafür dankbar sein und mit teilnehmender Liebe derer gedenken, die diese Güter entbehren und in der größten Gefahr sind, sie gänzlich zu verlieren. „Laßt uns gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“

Der Ertrag dieser Kollekte ist durch die Dekanate an die evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung dahier einzusenden. Hat in einer Gemeinde im vorigen Jahr bereits eine Kollekte für eines der im Aufruf genannten Werke stattgefunden, so kann der Kirchengemeinderat die jetzt angeordnete Kollekte unterlassen, worüber dem Dekanat Nachricht zu geben wäre.

Karlsruhe, den 11. Januar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Böhlen.

#### 4.

#### Erinnerung.

Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1898 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1897 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1897 Nr. X S. 211) nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie die ihnen anlässlich der Feststellung der laufenden allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1898 nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 und 27. Oktober 1896 obliegenden Arbeiten, soweit dies noch nicht geschehen, mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen haben, so daß solche spätestens bis zum **15. Februar 1898** vollständig abgeschlossen sind.

Karlsruhe, den 6. Januar 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weijer.

## 5.

**Diensterledigungen.**

Die evang. Pfarrei Mückenloch, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 M jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Oberwischheim, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Tutschfelden, Diözese Emmendingen, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 150 M jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

## 6.

**Todesfälle.**

Gestorben ist:

am 3. Dezember 1897: Issel, Karl, Pfarrer in Rincklingen.

am 13. Dezember 1897: Fuhr, Heinrich Karl, Pfarrer in Scherzheim.

am 13. Januar 1898: Helbing, Robert, Stadtpfarrer in Karlsruhe-Mühlburg.

## 7.

**Sonstige Mitteilungen.**

Pfarrsynodalarbeiten sind als Semestralarbeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 der Pfarrkandidatenordnung vom 10. Mai 1893 nur dann anzusehen, wenn die Abhaltung einer Pfarrsynode innerhalb der zwei bezw. im Falle der Abdienung des Militärjahrs eines Kandidaten innerhalb der drei ersten Jahre nach bestandener Hauptprüfung fällt.

Geschäftsordnung, Vorlage von Protokollabschriften. Die Vorlage der Protokolle der Kirchengemeindeversammlung über Genehmigung der Ortsfonds-Vor-

anschläge und über Bescheidsfeststellung kann in der bisher üblichen Form — also bei den Ortsfonds-Voranschlägen unter Benützung des Vordrucks auf der Voranschlags-  
Impresse — geschehen.

Bei Vorlage der Abschriften von Protokollen über Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung ist nicht erforderlich, auch eine Abschrift der Beilagen (Beurkundung der ordnungsmäßigen Einladung und Abstimmungsliste) anzuschließen.

**Kirchenvisitation.** Wenn der Bericht des Pfarramts zur Kirchenvisitation und der Bericht des Dekans gemäß der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1886, Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 126, sich über den Zustand des Pfarrhauses ausspricht, ist die Vorlage eines besonderen Protokolls hierüber nicht erforderlich. (Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 1897 Nr. 13007.)

## 8.

### Berichtigungen.

In dem Muster einer Einladung zur Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1897 S. 181, Handausgabe der Registraturordnung S. 63) ist in dem Absatz:

Die Wahlliste ist am . . . . . und . . . . . I. M. im Pfarrhause  
(oder „in der Sakristei der Pfarrkirche“ oder „im Rathause“ oder a. a. O.)  
dahier zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

die Zeitbestimmung „am . . . . . und . . . . . I. M.“ zu streichen,  
da die in § 4 der Wahlordnung vorgeschriebene Einladung erst ergeht, nachdem die  
Wahlliste gemäß § 2 der Wahlordnung drei Tage aufgelegt war.

In der Bekanntmachung vom 29. September 1897, Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1897,  
S. 218 soll die Ueberschrift heißen:

„Die Regelung des Depositenwesens bei den Orts-Kirchenfonds betr.“